

Satzung des Fördervereins der Grundschule Borgeln e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Borgeln“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Soest eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Welper - Borgeln.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung schulischer Belange u.a. durch Unterstützung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art, durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Ausstattung der Schule, sowie der Unterstützung von Schüler/innen der Grundschule Borgeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Dienst der Grundschule Borgeln. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der/die gewillt ist, durch ideelle und finanzielle Hilfe, den Verein zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftl. Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme gilt als erfolgt, soweit nicht der Vorstand innerhalb von drei Monaten ab Beantragung der Aufnahme widerspricht.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei Nichtzahlung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem / der Vorsitzenden
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
dem / der Kassierer/in
dem / der Schriftführer/in

und folgenden Beisitzern mit beratender Funktion:

einem Vertreter/in der Schulleitung,
einer Lehrkraft,
einem Elternteil aus der Schulpflegschaft, wenn nicht ein anderes Mitglied der Schulpflegschaft zugehörig ist

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter(n)-innen jeweils einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in der dieses Amt neu besetzt wird. Im jährlichen Wechsel werden in einem Jahr der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in gewählt, im folgenden Jahr dann der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in.
- (4) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Arbeitskreise berufen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. Die Mitglieder eines Arbeitskreises müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung; er/sie hat den Vorstand hierzu einzuladen, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (7) Der/die Schriftführer/in fertigt über jede Sitzung des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen ein Protokoll an, welches vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie.
- (8) Der/die Kassierer/in verwaltet das Vereinsvermögen. Er/Sie zieht Beiträge ein, führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Die Jahresrechnung mit Belegen ist von zwei Rechnungsprüfern-innen, die durch die Mitgliederversammlung alljährlich bestimmt werden, zu prüfen.
- (9) Aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende Maßnahmen treffen, die er/sie dem Vorstand nachträglich zur Genehmigung vorlegen muss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte nach Möglichkeit einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

Hierzu lädt der/die Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang in der Schule, sowie in der Tageszeitung ein.

Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) der Jahresbericht des/der Vorsitzenden,
 - b) der Rechnungsbericht des/der Kassierers-in
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen in den Vorstand,
 - e) Festlegung des Jahresbeitrages,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Wahrung der Frist einberufen worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
 - (6) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der Gemeinde Welper mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu Gunsten der Schüler der Grundschule Borgeln, zu verwerten.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand / die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (4) Der Vorstand / die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der erste Vorsitzende.

- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus jeweils zum 1. November eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht erstattet.

§ 11 Änderungsvorbehalt

- (1) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde, insbesondere des Finanzamts zur Zuerkennung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit, eine Satzungsänderung erforderlich ist, wird der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 26. August 1996 beschlossen. Sie ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung geändert worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Soest in Kraft.

Welter - Borgeln, den 13.06.2022

(zuletzt geändert am 04.10.2017)